Verband des Urner Staats- und Gemeindepersonals
6460 Altdorf

VERBAND DES URNER STAATS-
UND GEMEINDEPERSONALS

Dr. Markus Stadler
Präsident der Kassenkommission
der Pensionskasse Uri
Tellsgasse 1
6460 Altdorf

6460 Altdorf, 05.07.2010

Revision der Verordnung über die Pensionskasse Uri

Sehr geehrte Damen und Herren

die Personalverbände Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR), der Gemeindepersonalverband und der Verband des Urner Staatspersonals haben die Vorlage intensiv studiert und haben entschieden, die Stellungnahme zu koordinieren. Wir möchten damit zum Ausdruck bringen, dass unsere Anliegen kongruent sind.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Revision verfolgt 2 Ziele:

1. Die Sanierungsmassnahmen sollen griffiger werden. Nebeneffekt: Die Finanzierung der Sanierungsmassnahmen wird neu paritätischer durch Arbeitgeber (AG) und Arbeitnehmer (AN) erfolgen.

2. Die strukturellen Probleme der PK Uri sollen gelöst werden. Damit soll sichergestellt werden, dass auch in Zukunft die Renten gesichert sind.

Unser Verband ist der Meinung, dass mit der Revision der Verordnung die Kassenkommission über Werkzeuge verfügt, die sie flexibel anwenden kann. Einer der heiklen Punkte der zu revidierenden Verordnung war der, dass sie starr gewisse Vorgaben machte, die vorhandenen Instrumente einerseits zu wenig effektiv für eine nachhaltige Sanierung waren und andererseits hauptsächlich zu Lasten der Arbeitnehmenden gingen.

2. Sanierungsmassnahmen

Wir anerkennen die zeitliche Dringlichkeit griffiger Sanierungsmassnahmen. Je früher es uns gelingt, den Deckungsgrad wieder auf über 100% anzuheben, desto schneller können auch die Altersguthaben wieder besser verzinst werden. Wir sind allerdings beim Mittel der Minderverzinsung nicht ganz mit der Vorlage einverstanden:

Eine Minderverzinsung der Altersguthaben trifft die älteren AN mit höheren Altersguthaben stärker als die jüngeren AN. Aus diesem Grunde sind wir der Ansicht, dass die Kassenkommission gerade bei einem Deckungsgrad von 99% oder mehr die Möglichkeit erhalten sollte, auf das Mittel der Minderverzinsung zu verzichten. Wir verweisen auf unseren Antrag zu Artikel 50 Ziffer 4 dieses Schreibens.

3. Lösung der strukturellen Probleme

Wegen der Langlebigkeit der Rentner einerseits und dem zusehends höheren Anteil Rentner in der PK Uri muss der Umwandlungssatz der Renten (UWS) gesenkt werden. Dieser Schritt ist für die Arbeitnehmer äusserst schmerzhaft. Vier vorgesehene Massnahmen sollen die Auswirkungen dieser Senkung etwas mildern:

a) In der Altersgruppe von 63 bis 65 Jahren wird der Beitragssatz angehoben. Dies führt zu einem höheren Altersguthaben, welches mit dem reduzierten UWS in die Rente umgewandelt wird. In der Realität wird das bedeuten, dass Arbeitnehmer, die sich die Rentensenkung nicht leisten können, länger arbeiten werden.
b) Die Übergangsregelung. Diese wirkt sich allerdings nur für Arbeitnehmer mit Jahrgang 1953 und älter aus.
c) Die Überbrückungsrenten sollen neu nur noch zu 20% durch die Arbeitnehmer finanziert werden. Dadurch verringert sich der Rentenabzug nach Alter 65.
d) Das Alter für die Berechnung von IV-Leistungen wird neu von 62 Jahren auf 63 Jahre angehoben. Dadurch bleibt die Höhe der IV-Rente in etwa unverändert.

Würde die Revision nicht erfolgen, so würden Aktive (unter der Annahme, dass sich die: Rendite nicht oder nur leicht verbessert) die Renten der Pensionäre finanzieren und die Kasse würde in Schieflage geraten. Dieses Problem wird sich in den kommenden Jahren noch verschärfen, da sich das Verhältnis von Aktiven zu Rentnern von heute 4:1 drastisch verringern wird. Es bleibt uns deshalb nichts anderes übrig, als - im Sinne einer langfristigen Ausrichtung der Pensionskasse - die Reduktion der Umwandlungssätze zu akzeptieren.

4. Bemerkungen und Änderungsanträge zu einzelnen Artikeln

Art. 7
Wir erachten die bisherige Regelung eines bewilligten unbezahlten Urlaubes von maximal 2 Jahren als sinnvoller. Die neue Regelung erscheint uns klar zu kurz. Dieser Antrag hat keine relevante, finanzielle Auswirkungen und ist rein verwaltungstechnischer Art.
Gerade für Weiterbildungen (z. B. Lehrer) reicht die Frist von einem Jahr nicht, und wer von der Kasse weg ist, kommt wahrscheinlich auch nicht mehr nach Uri zurück.

> **Antrag:** Anpassung von Art. 7:
> Während eines befristeten und vom Arbeitgebenden bewilligten Urlaubes von mindestens einem Monat und maximal <u>zwei</u> Jahren kann die versicherte Person…..

Art. 23 Buchstabe f:
Wir akzeptieren die schmerzhafte, aber wirkungsvolle Erhöhung der Altersgutschriften, die zu einem höheren Altersguthaben führt. Höhere Altersguthaben führen auch bei reduziertem Umwandlungssatz zu akzeptablen Renten. Die Senkung des UWS wird damit nicht voll kompensiert.

Art. 27 Abs. 4 und 7
Wer vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter eine freiwillige Überbrückungsrente beansprucht, muss sich an deren Finanzierung beteiligen. Bislang soll diese Finanzierung im Alter von 62 bis 65 Jahren zu 80% (vorher 50%) durch den Arbeitgeber erfolgen. Die Rückzahlung der Kosten der Überbrückungsrente vor der Vollendung des 62. Altersjahres wurde bisher zu 100% dem AN belastet; hier schlagen wir eine moderate Entlastung um 20% vor. Der Vorteil von Frühpensionierungen und der Ausrichtung von Überbrückungsrenten liegt darin, dass der AG Lohnkosten einspart, wenn er eine jüngere Arbeitskraft einstellt. Unter dem Strich ist es eine Win-Win-Situation für AG und AN[1].
Ein Blick auf die Lösungen der Finanzierung dieser Überbrückungsrenten in der Zentralschweiz (Vernehmlassungsbericht S. 19) zeigt, dass alle anderen öffentlich-rechtlichen Pensionskassen in der Zentralschweiz die Überbrückungsrenten zu 100% finanzieren.
Wir erachten die Finanzierung als wichtige flankierende Massnahme, die unabhängig von Sanierungsmassnahmen und strukturellen Problemen der Pensionskasse Uri die schmerzliche Kürzung der Altersrenten etwas abschwächen kann.

> **Antrag:** Anpassung von Art. 27:
> Abs. 3
> Die versicherte Person trägt die Kosten der vor der Vollendung des 62. Altersjahrs und dem ordentlichen AHV-Rentenalter bezogenen freiwilligen Überbrückungsrente zu 80 Prozent in der Form einer dauernden Kürzung der Alters- und Hinterbliebenenleistungen.
>
> Abs. 4:
> Der Arbeitgeber trägt die Kosten der zwischen der Vollendung des 62. Altersjahrs und dem ordentlichen AHV-Rentenalter bezogenen freiwilligen Überbrückungsrente zu 100 Prozent.

Art. 45
Wir unterstützen die Anpassung der Beiträge. Wer es sich leisten kann, wird weiterhin die vorzeitige Pensionierung vorziehen; alle anderen Arbeitnehmer müssen diese hinausschieben, um die Rentensenkung etwas zu mindern.

Art. 50
Der Minderverzinsung als Sanierungsmittel bei einer Unterschreitung des Soll-Deckungsgrads von weniger als 1% (Deckungsgrad somit ≥ 99%) stehen wir skeptisch gegenüber. Im Sinne der eingangs erwähnten flexiblen Massnahmen erscheint es uns sinnvoller, wenn die Kassenkommission selbständig über die Minderverzinsung entscheiden kann. Die sture Mindestverzinsung von mindestens 0.25% lehnen wir ab.
Hinzu kommt die Tatsache, dass es bei einer Minderverzinsung um eine träge, das gesamte Folgejahr wirkende Massnahme handelt, über die erst noch jährlich wiederkehrend Ende November entschieden werden muss. Dies kann dazu führen, dass die Altersguthaben tiefer als der BVG-Zinssatz verzinst werden, obwohl die Kasse in der Zwischenzeit einen Deckungsgrad von über 100% ausweist.

[1] AG: Arbeitgeber; AN: Arbeitnehmer

Antrag: Anpassung von Art. 50 Abs. 1:
Art. 50 Abs. 1
Werden Sanierungsbeiträgte (..) erhoben, kann eine Minderverzinsung der Altersguthaben erfolgen.

Abs. 2
„mindestens 0.25 Prozentpunkte“ ist zu streichen.

5. Zusammenfassung

Will der Kanton Uri ein attraktiver und konkurrenzfähiger Arbeitgeber bleiben, so darf die PK Uri auch im Interesse der Arbeitgeber nicht geschwächt werden.

Wir haben uns aus diesem Grund bemüht, moderat formulierte Anträge zu beschliessen. Wir betonen, dass wir die Vorlage für wichtig, richtig und sinnvoll halten. Diese Sanierungsmassnahmen und strukturellen Anpassungen sind ein Gesamtpaket, das mit seinen Nachteilen auch den einen oder anderen Vorteil zur bisherig gültigen Verordnung darstellt. Wir stellen uns deshalb hinter die Vorlage, wie sie in der heutigen Form vorliegt, mit Ausnahme der erwähnten Anträge. Eine Änderung einzelner Massnahmen aus Spar- oder anderen Gründen würden wir äusserst bedauern und wir könnten die zu treffenden einschneidenden strukturellen Anpassungen nicht mehr mittragen.

Wir bedanken uns bei den Mitgliedern der Kassenkommission unter deren Präsidenten Dr. Markus Stadler für die Ausarbeitung der Revision. Dass die paritätisch zusammengesetzte Kassenkommission einstimmig der Vorlage zugestimmt hat, war für uns ein Hinweis, dass man im Kanton Uri noch über die Grenzen Arbeitnehmer - Arbeitgeber hinweg einen Konsens finden kann.
Der Kassenverwaltung der PK Uri danken wir für ihr Engagement bei den Informationsabenden und den Erläuterungen einzelner Stellen sowie für die Beantwortung der telefonischen Anfragen.

Freundliche Grüsse
Verband des Urner Staats- und Gemeindepersonals

Norbert Cathomas, Präsident